

## **Johanniterkommende Wietersheim – eine westfälische Außenbesitzung der Ballei Brandenburg im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation**

Die erste urkundliche Erwähnung einer Johanniter Einrichtung in Wietersheim (bei Petershagen) stammt aus dem Jahre 1322: Am 24. Februar dieses Jahres erkannte der Wietersheimer Kommendator Heinrich Knigge und mit ihm die Gemeinschaft der Brüder das Eigentum des Zisterzienserklosters Loccum an einer Leibeigenen an. Sie war ihnen von den Vorstehern des Klosters als Arbeitskraft zum Anbau von Kommendeländereien überlassen worden.<sup>1</sup> Einige Monate später konnten die Johanniter von den Dominikanerinnen des Klosters St. Marien in Lemgo Grundbesitz in der Ortschaft Päpinghausen erwerben. Diese Verkaufsurkunde trägt das Siegel der Kommende Wietersheim, nämlich im runden Siegelfeld zwischen Bäumen Johannes der Täufer im weiten Gewand mit dem Lamm Gottes in der Linken. Die Siegelumschrift lautet: „Sigilum Domus in Witersen“.<sup>2</sup>

Es ist heute nicht mehr zu ermitteln, wann die Johanniter nach Wietersheim kamen und von wem sie den Besitz für die Errichtung einer Kommende erhielten. Zum einen könnten es Adelsfamilien gewesen sein, die dem Johanniterorden durch Schenkungen Wietersheimer Besitzungen überlassen haben. In Frage kämen z. B. die Adelsfamilien von Henninge und von Wietersheim, die nachweislich noch in der zweiten Hälfte des 13. bzw. auch noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Wietersheim begütert waren. Zum anderen ist nicht auszuschließen, daß das Mindener Domkapitel dem Johanniterorden Anteile aus seinem der „bona communia“ zugeordneten und schon 1275 erwähnten Wietersheimer Besitz verkauft hat.

Leider fehlen auch über die Motivation, eine Johanniterkommende in Wietersheim einzurichten, bisher konkrete Hinweise. Denkbar wäre, daß Johanniter aus dem Ordenshaus in Lage (bei Bersenbrück) eine solche Einrichtung angeregt haben, denn im Jahre 1309 hielten sich zwei Prokuratoren dieses Ordenshauses in der Mindener Diözese auf, um mit Genehmigung Bischof Gottfrieds von Minden (1304–1324) für einen

<sup>1</sup> Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 10: Die Urkunden des Bistums Minden, 1301–1325, bearb. von R. Krumboltz; 2. verb. u. erg. Aufl. von J. Prinz, Münster 1977, S. 286, Nr. 804 (zit. WUB 10).

<sup>2</sup> WUB 10, S. 292f., Nr. 824.

Kreuzzug zu werben.<sup>3</sup> Möglicherweise haben sich die Gründer der Wietersheimer Kommende an anderen Johannitereinrichtungen, so z. B. an der nahe gelegenen Johanniterkommende Herford, die vor 1231 gegründet worden sein soll oder aber an niedersächsischen Johanniterniederlassungen (Braunschweig, Süplingenburg) orientiert. Bei den Ermangelung von konkreten Hinweisen nur hypothetisch zu formulierenden Überlegungen zur Entstehungsgeschichte wird zudem die Übernahme einer bereits in Wietersheim vorhandenen Niederlassung eines anderen Ordens (Templer?) durch die Johanniter einzubeziehen sein.

Erstreckte sich der Kommendenbesitz im 14. Jahrhundert zunächst noch auf Güter in der unmittelbaren Umgebung, so kam in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch Streubesitz hinzu. Im Jahre 1418 schenkten die Herzöge von Braunschweig, Bernhard, Otto und Wilhelm, den Wietersheimer Johannitern einen Hof in Reher in der ehemaligen Grafschaft Everstein, im alten Amt Aerzen.<sup>4</sup> 1457 übertrugen die Herzöge von Braunschweig, Friedrich der Ältere und sein Sohn Bernhard, ihre Pfarrkirche in Hillentrup bei Lemgo den geistlichen Herren des von Wietersheim aus besetzten Reher Johanniterhofes.<sup>5</sup>

Nachdem die Kommende über 200 Jahre zur Ballei Brandenburg gehört hatte, wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihr Verkauf geplant. Besorgt über die konfessionellen Spannungen im niedersächsischen Raum regte der Herrenmeister Veit von Thümen (1527–1544) beim deutschen Großprior im Jahre 1528 den Verkauf der Kommende an; Johann von Hattstein lehnte jedoch mit der Begründung ab, daß ein solches Vorhaben die Fürsten dazu animieren könnte, Ordensgut einzuziehen. Er riet statt dessen, die Lage zunächst abzuwarten.<sup>6</sup> Der Herrenmeister stellte daraufhin seine Verkaufspläne zurück. Als nämlich in der Folgezeit der Mindener Bischof Franz von Waldeck mehrfach

<sup>3</sup> WUB 10, S. 100, Nr. 275.

<sup>4</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 64r/v. – StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 10): „Copia d(er) Fundation über denn Hoff Rehrenn aus dem Latein ins Deutsche gebracht.“ Zur Akte Johanniterkommende Wietersheim I 120: Protocollum und richtiges Verzeichniß aller der ergangenen und gewechselten Schreiben zwischen dem Bischof zu Minden und den Herrenmeister der Mark Brandenburg, welche Bezug haben auf die Konturei Wietersheim (1540–1581) (zit. als Aktenverzeichnis = AV). Anm. des Verf.: Die Akte Johanniterkommende Wietersheim (zit. JW), I 120 wie auch eine Reihe weiterer im Staatsarchiv Münster (zit. StAM) befindlicher Akten zur Kommende Wietersheim sind noch nicht foliiert oder paginiert worden. Um sie dennoch uneingeschränkt als Belege für diesen Aufsatz heranziehen zu können, wurden sie vom Verf. nachträglich paginiert, was in den folgenden Anmerkungen durch die Seitenangabe in runden Klammern gekennzeichnet wird. Dabei sind Leerseiten in den Originalakten nicht berücksichtigt worden.

<sup>5</sup> Lippische Regesten, Bd. 3, bearb. von O. Preuß u. A. Falkmann, Lemgo u. Detmold 1866, S. 329, Nr. 2183.

<sup>6</sup> E. Opgenoorth: Die Ballei Brandenburg des Johanniterordens im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, Würzburg 1963 (zit. Opgenoorth, Ballei).

versuchte, seinem namentlich nicht bekannten illegitimen Sohn die Kommende als angemessene Versorgungseinrichtung zu verschaffen, lehnte der Herrenmeister mit der Begründung ab, daß ein solches Ansinnen nicht mit den Ordensregeln vereinbar sei. Dieser Grund war wohl auch ausschlaggebend dafür, daß die direkten Verhandlungen des Bischofs mit dem Wietersheimer Kommendator Matthäus Brand zu keinem Erfolg führten. Anlässlich einer Jagd im Mindener Wald erzählte der Bischof – wie es heißt mit „ungnädigem Gemüt“ – von seinen erfolglosen Verhandlungen mit dem Kommendator einigen Jagdteilnehmern. Der in bischöflichen Diensten stehende Hans von Heringen bekundete bei diesem Ritt seine Bereitschaft, eine Koadjutorstelle in der Wietersheimer Johanniterniederlassung anzunehmen. Mit Einverständnis des Kommendators Brandt wurde Hans von Heringen schon kurz darauf (1540) als Koadjutor mit der Kommendenverwaltung betraut. Außerdem mußte er Reiterdienste und das, was der Bischof an Rüstzeug forderte, leisten. Der hochbetagte Kommendator Brandt informierte auch den Herrenmeister von dieser Regelung. Der lehnte jedoch Hans von Heringen ab, weil er nicht im Orden gedient hatte. Er ließ sich auch nicht dadurch umstimmen, daß der Mindener Bischof, das Mindener Domkapitel und die Mindener Ritterschaft ausdrücklich zusicherten, aus der im Falle Hans von Heringens getroffenen Vereinbarung kein Präjudiz ableiten zu wollen. Im April 1542 schlug er dem Wietersheimer Kommendator vielmehr vor, die Ordenseinrichtung meistbietend an den Mindener Bischof, das Domkapitel und die Mindener Ritterschaft zu verkaufen. Hierzu kam es allerdings nicht – warum, bleibt unklar.<sup>7</sup> An Kaufinteressenten fehlte es offenbar nicht. Dazu gehörte auch Graf Otto IV. von Holstein-Schaumburg. Von seinen Erwerbsabsichten hören wir aus dem Jahre 1546. Der hochgebildete und politisch umsichtig denkende Graf dürfte diesen Plan nicht ohne Hintergedanken gefaßt haben, denn der Kauf mußte für ihn erhebliche Vorteile mit sich bringen: Die strategisch günstige, tief im Mindener Territorium liegende Kommende bot sich geradezu als ausbaufähiger Stützpunkt an und zwar, um von hier aus die bischöfliche Residenz in Petershagen, die Stadt Minden, aber z. B. auch die Weserschiffahrt zu kontrollieren. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der von Graf Otto geplante Erwerb der Kommende mit einiger Sicherheit territoriale Verschiebungen und machtpolitische Veränderung zur Folge gehabt hätte.

Die Übernahme der Kommende durch den Grafen wurde jedoch durch den Herrenmeister Thomas Runge vereitelt, denn der nahm –

<sup>7</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 12, (S. 1) (AV).

ebenfalls im Jahre 1546 – Hans von Heringen in den Johanniterorden auf und belehnte ihn mit der Wietersheimer Kommende.<sup>8</sup>

Als sein Vorgänger Matthäus Brandt 1544 starb, befand sich Hans von Heringen im Auftrag des Bischofs von Minden im Braunschweigischen.<sup>9</sup> Die Nachricht vom Tode Brandts erreichte ihn in Hameln.<sup>10</sup> So schnell wie möglich begab er sich zurück nach Wietersheim, konnte es jedoch nicht mehr verhindern, daß inzwischen ein großer Teil des Kommen-  
deinventars, darunter auch liturgische Gerätschaft, weggeschafft worden war.<sup>11</sup> Die Schuld daran gab der neue Kommandator einer Magd seines Vorgängers, die dieser schon 1542 testamentarisch als Erbin eingesetzt hatte.<sup>12</sup>

<sup>8</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 1: „Acta wie Johann von Hering zur Komturei (=Kommende) gekommen, wie lange er darin gesessen und was vom Jahre 1540–1577 vorgegangen ist“. Es handelt sich um einen Bericht des Kommandators Hans von Heringen über seine Amtszeit in Wietersheim; darin Bl. 1r mit indirekter Angabe der Jahreszahl seiner Bestellung zum Koadjutor M. Brandts. Hierzu außerdem: StAM, JW, Akten Nr. I 119 (S. 1f.). Zur Person Hans von Heringens: W. Brepohl, Anno Domini – Hans von Heringen, Komtur von Wietersheim, in: Bote an der Weser, Nr. 253 (vom 30. Oktober 1950).

<sup>9</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 16r.

<sup>10</sup> Nach StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 16r starb der Kommandator (zit. Kdtor) am 21. August 1544 in Minden, und zwar „haestich im Hern“, wie es Hans von Heringen in seinem an den Herrenmeister (zit. HM) Thomas Runge formulierte. StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 3r: Dort schreibt von Heringen, er habe von dem Tod M. Brandts auf seinem Rückweg (von Hameln?) nach Hausberge erfahren. Die Ursache des hastigen Ablebens Brandts ist bekannt: Er soll während einer Feier, die der Mindener Stadtrat im Jahre 1544 zu Ehren des Mindener Bischofs veranstaltete, infolge „übermäßiger Tafelfreuden“ verstorben sein: W. Engel, Zur Geschichte der Johanniter – Komturei Wietersheim, in: Mindener Beiträge 20 (Festschrift für W. Brepohl), Minden 1983, S. 231 (zit. Engel, Wietersheim).

Hierzu außerdem: M. Krieg (Hrsg.), Das Chronicon domesticum et gentile des Heinrich Piel, in: Geschichtsquellen des Fürstentums Minden (= Veröffentlichung der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. 13, Münster 1981, S. 139: „... Und so dero rat Seiner Gnaden ein vat weins dero behuf voreheret, hat man deromaßen scharf unter anderen gedrunken, daß Mattheus Brant, kumptor zu Wittersen, ist auf dem stule sitzende ohene besondere jenige wehetage dot geplieben ...“

<sup>11</sup> Nach StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 3v und StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 24r: Kdtor von Heringen an den HM Thomas Runge; Datum (zit. Dat.) 6. September 1546 (?): Hans von Heringen bittet den HM, an den Rat der Stadt Minden und an den Landesfürsten zu schreiben, damit er (von Heringen) zwei Kelche und eine Monstranz zurückerhalte, die von der „beischlefferin“ seines Vorgängers entwendet worden seien. Nach StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 4r hatte sich von Heringen in eigener Person bemüht, die liturgischen Geräte wieder in seinen Besitz zu bringen. Zu diesem Zweck wandte er sich mehrmals an den Mindener Bischof. Seine Bemühungen blieben jedoch erfolglos „... auß denen ursachenn, daß der Bischof unnd die von Mindenn, dozumahel nicht einig gewesen unnd in unwillenn gestandenn, ...“ Auch der HM Thomas Runge hatte in dieser Angelegenheit mehrmals an den Rat der Stadt Minden geschrieben und deshalb auch den Ritter Thomas von Sanitz zu ihm geschickt: StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 3r.

<sup>12</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 3r und StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 24r. Der Kdtor M. Brandt ließ sein Testament 1542 von dem Mindener Stadtrichter Peter Backe und Jürgen Scheppel

Außerdem mußte Hans von Heringen auch noch erhebliche Schulden Matthäus Brandts abtragen, so daß der Kommendator aufgrund solcher Vorbelastungen zunächst kaum wirtschaftlichen Nutzen aus dem Kommandantenbesitz erzielen konnte.<sup>13</sup> Die wirtschaftliche Lage besserte sich offenbar auch in den folgenden Jahren zunächst nicht, denn Hans von Heringen fiel es schwer, die von der Ordensballei in Sonnenburg eingeforderten Responsgelder aufzubringen.<sup>14</sup>

Wie aus einem Schreiben des Mindener Domkapitels an den Herrenmeister Thomas Runge zu erfahren ist, soll Hans von Heringen schließlich um 1551 beabsichtigt haben, die Kommende zu verlassen. Wahrscheinlich hatte das Domkapitel dem Kommendator aber diese Absicht nur unterstellt, um einen anderen Bewerber in den Besitz der Kommende zu bringen; doch der Versuch mißlang.<sup>15</sup>

Noch in von Heringens Amtszeit begannen Streitigkeiten um die Kommende. Diese Zwistigkeiten, die sich über den Zeitraum von 1568 bis 1583 erstreckten, erinnern an ähnliche Konflikte um die bei Braunschweig gelegene Kommende Süplingenburg, die im übrigen auch zeitlich mit denen von Wietersheim zusammenfallen.<sup>16</sup>

Handelte es sich im Fall von Süplingenburg jedoch um einen von verschiedenen Versuchen, Außenbesitzungen des Johanniterordens in

bezeugen: StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 14r/v und Bl. 36r/v. Zunächst hatte von Heringen offenbar das Testament seines Vorgängers angefochten und aus diesem Grund den Mindener Wichgrafen eingeschaltet: StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 3r. Schließlich erkannte er jedoch das Testament und die in darin formulierten Konditionen: StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 5r und Bl. 40r, Dat.: 21. Dezember 1551.

<sup>13</sup> Eine Schuldenauflistung ist wiedergegeben in: StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 5r bis 6r. Nach einem Schreiben von Heringens an den HM Thomas Runge vom 12. Oktober 1551 muß sich der Gesamtschuldenbetrag bis zu diesem Zeitpunkt auf über 320 Taler belaufen haben. Dem Domkapitel in Minden war von den Schuldnern M. Brandts eine Aufstellung von allein ca. 200 Talern übergeben worden, die von Heringen nachbezahlen sollte: StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 28 v.

<sup>14</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 28 v und öfter.

<sup>15</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 25 r bis 26 v: Domdechant, Senior und Kapitel an den HM Thomas Runge; Dat. Dienstag (oder Donnerstag) 4. oder 6. August 1551, Eingang in Friedland: 18. August 1551. Das Domkapitel schreibt an den HM, es habe vernommen, daß der Kdtor von Wietersheim, Hans von Heringen, die Kommende verlassen wolle. Da sie bei der Neubesetzung möglicherweise in falsche Hände gerate und dadurch die ohnehin täglich entwendeten Privilegien noch weiter geschmälert würden, bäten sie den HM, so schnell wie möglich einem anderen die Kommende zu übertragen, „... damit solch Haus in wertlige Hende nicht keme, unnd Gots dienst nicht daran vernichtiget werde, ...“ Offenbar erkundigte sich der HM bei von Heringen über dessen angeblichen Verzicht auf die Kommende. Der antwortete dem HM in einem Schreiben vom 12. Oktober 1551, er habe keinesfalls beabsichtigt, die Kommende zu verlassen. Leider habe der HM den Namen desjenigen, der ihm (dem Kdtor) „solches zugemessen und aufgelegt, sich darmit kegen e. g. unnd den orden zuverungelimpffen“ nicht genannt, denn sonst hätte er sich gegen diese Unterstellung wehren können: StAM, JW, Akten Nr. I 2, Bl. 28r/v.

<sup>16</sup> Oppennoorth, Ballei, S. 192.

der Ballei Brandenburg als landesherrliches Eigentum zu beanspruchen, so ging es im Wietersheimer Streit um religiöse Motive und entsprechende Argumentationen.

Die Kommende Wietersheim lag im Bistum Minden und unterstand damit nicht nur dem Herrenmeister der Ballei Brandenburg, sondern auch dem zu jener Zeit katholischen Landesherrn, nämlich Bischof Hermann von Minden (1567–1582), einem Schaumburger Grafen. Der argumentierte gegenüber der protestantischen Ballei, er akzeptiere nur solche Kommendatoren in seinem Territorium, die seinen konfessionellen Vorstellungen entsprächen.<sup>17</sup> Den zu dieser Zeit amtierenden Kommendator, Hans von Heringen, duldet der Bischof und zwar nicht nur, weil der offensichtlich unverheiratet war, sondern auch beim Bischof das Amt eines Hofmarschalls ausübte.<sup>18</sup> Als aber der Herrenmeister Graf Martin von Hohenstein (1569–1609) am 6. Juli 1578 durch seinen Ordenssekretär Adrian Wilden Bischof Hermann den unverheirateten Joachim von Rammin als Nachfolger Hans' von Heringen vorstellen ließ, brachen diese Schwierigkeiten offen aus.

Zuvor versuchten allerdings beide Parteien, den Konflikt durch Präsentation anderer Bewerber beizulegen:

Da war einmal der junge Marquard von Hodenberg. Markgraf Johann von der Neumark hatte ihn 1552 bei seinem Kriegszug gegen Frankreich kennengelernt und versucht, ihn dem damaligen Herrenmeister Thomas Runge als Bewerber für Wietersheim aufzudrängen.<sup>19</sup> Der Herrenmeister lehnte ihn jedoch mit der Begründung ab, er (von Hodenberg) entspreche nicht „unseres Ritterlichen Ordens Stabiliment“.<sup>20</sup> Nähere Angaben fehlen hierüber. Rödel vermutet, daß von Hodenberg noch nicht alt genug für diese Aufgabe gewesen ist.<sup>21</sup> Damit fiel gegen ihn aber noch keine endgültige Entscheidung. Hans von Heringen berichtet, daß ihm

<sup>17</sup> Ebd., S. 193 mit Anm. 204.

<sup>18</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 193. Zum Titel eines Hofmarschalls vgl. StAM, JW, Akten Nr. I 7, Bl. 1r: Hermann, Konfirmierter des Stifts Minden, an den HM Graf Martin von Hohenstein; Dat.: Hausberge, den 13. November 1574, dort „Hoffmarschalch, Radtt“. Hierzu auch StAM, JW, Akten Nr. I 81, Bl. 8r: Graf Adolf von Schaumburg an den Kurfürsten von Brandenburg; Dat.: Bückeberg, den 8. August 1594: Graf Adolf bezeichnete darin von Heringen als „Hofmeister“ seines Bruders, des Bischof Hermann zu Minden. Bevor von Heringen 1540 zum Koadjutor des Kditors M. Brandt bestellt wurde, war er „thurwertter“ des Bischofs Franz von Waldeck: StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 1r.

<sup>19</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 110; dort irrtümlich „Marquart von Hohenberg“. S. auch E. Opgenoorth, Die Kommenden der Ballei Brandenburg, in: A. Wienand (Hrsg.), Der Johanniter-Orden/Der Malteser-Orden, 3. Aufl. Köln 1988, S. 379f. (zit.: Opgenoorth, Kommenden).

<sup>20</sup> Opgenoorth, Kommenden, S. 380.

<sup>21</sup> Ebd., S. 380.

Marquard von Hodenberg – ohne sein Wissen – etwa zwischen 1571 und 1573 als Koadjutor zugeteilt worden sei.<sup>22</sup>

War der Kommendator tatsächlich hiervon nicht unterrichtet worden? Er selbst hatte den lüneburgischen Marschall schon vorher kennengelernt und ihn sogar am 15. November 1568 als Bevollmächtigten zu einem Ordenskapitel nach Sonnenburg geschickt.<sup>23</sup> Noch zwischen 1574 und 1575 korrespondierten der Kommendator und der Herrenmeister Graf von Hohenstein wegen der Person von Hodenbergs.<sup>24</sup>

Nach dem Tode des lüneburgischen Marschalls (etwa um 1574) schlugen Graf Otto von Schaumburg und sein Bruder Hermann, den Rittmeister Burchard Warpup<sup>25</sup> als Nachfolger von Heringens vor, den auch Kommendator Hans von Heringen akzeptierte, nicht aber der Herrenmeister.<sup>26</sup> In einem Antwortschreiben teilte er dem Schaumburger Grafen mit, er habe bereits einem anderen die Kommende zugesagt; auch von Heringen erhielt am 1. Dezember 1574 ein entsprechendes Schreiben.<sup>27</sup>

<sup>22</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 1, Bl. 5r: „... allein im Jar 71, 72 unnd 73 ungeverlich, ist einer Marquardt von Hodenbergk zeliget, so mir zu einem Coadjutori, wiewol one mein Vorwissen, Consent unnd Bewilligung verordenet gewesen ...“

<sup>23</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 144 und S. 145. Zum Titel eines lüneburgischen Marschalls vgl. StAM, JW, Akten Nr. I 7, Bl. 13r: Antwortschreiben des Herrenmeister Graf Martin von Hohenstein an Graf Otto von Holstein-Schaumburg wegen Anwartschaft Burchard Warpups auf die Kommende Wietersheim; undat. Schriftstück. Opgenoorth, Ballei, S. 305 (Personenregister) betitelt von Hodenberg als Befehlshaber von Sonnenburg, dem damaligen Regierungssitz der Ballei Brandenburg des Johanniterordens.

<sup>24</sup> StAM, Rep. A 219, Nr. 6: „Acta, betrifft dasjenige, was zwischen dem Herrenmeister Graf von Hohenstein und dem Komtur Heringen zu Wietersheim, da Marquard von Hodenberg, Lüneburgischer Marschall Zum Coadjutor bestellt war, vorgelaufen ist (1574–1575).“

<sup>25</sup> StAM, Rep. A 219, Nr. 7: „Burchard Warpungen wird nach Absterben des von Hudenberg vom Bischof zu Minden und Grafen zu Schaumburg zum Coadjutor in der Komturei Wietersheim vorgeschlagen und empfohlen (1574).“ StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 6) (AV): „Otto Graff zu Holstein thut Vorbitt, das Burchardt Warpup die Comptorey Wittersheim vorgeschrieben werden möchte, weil Hodenburg als Anwarter derselben im Tode abgang(en); Dat.: 13. November 1574.“ Hierzu außerdem StAM, Grafschaft Schaumburg, Akten Nr. XI, 1–XI, 6. Burchard von Warpup war von Graf Otto von Holstein-Schaumburg erzogen worden. Mehrmals hatte er den Grafen als Fahnenreiter begleitet, wenn der im Auftrag des Spanischen Königs unterwegs war. Bischof Hermann betont in seinem Schreiben an Graf Martin von Hohenstein, daß Burchard Warpup „in guither Freuntschafft des Thumcapittels und gantzen Lantsassen stehet, die ihne alle woll leiden muegen, darzu seine lateinische Sprache weis ...“: StAM, JW, Akten Nr. I 7 (S. 9).

<sup>26</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 6) (AV): „Der Compter zu Witterßheim vorschreibet Burchardt Warpup, das ehr auf seinen Todesfall sein Successor an d(er) Comptorei werden muege; Dat.: 12. November 1574.“

<sup>27</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 7 (S. 13 bis 25): HM Graf Martin von Hohenstein an den Grafen Otto von Holstein-Schaumburg und an den Kdtor von Wietersheim, Hans von Heringen; Dat.: Schwedt, d. 1. Dezember 1574.

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 6) (AV): „Des Herrn Meisters Graff Martins Schreiben, an Graff

Graf Martin von Hohenstein schlug nun seinerseits den schon erwähnten Schloßhauptmann Joachim von Rammin vor. Ihn lehnte Bischof Hermann mit der Begründung ab, keinesfalls die Rechte der Ballei Brandenburg bestreiten zu wollen, er könne allerdings einen verheirateten Kommendator nicht dulden. Es nützte auch nichts, daß sich der Herrenmeister am 3. September 1579 auf die Anerkennung der Ballei durch den Großprior berief.<sup>28</sup>

Die Aussichten für die Ballei, bei diesem Streit ihren Standpunkt durchzusetzen, sanken bald danach merklich. Der Malteserritter Wilhelm von Löben, ein gebürtiger Märker, hatte unter Berufung auf den Heimbacher Vergleich (1382) die pommersche Kommende Wildenbruch für sich beansprucht; ihn unterstützte bei seinem Vorhaben auch der Großmeister, der ihm für diese Kommende eine Bulle ausstellte, die betitelt war: „Bulla super Commendam de Wildenbruch“. Die Bemühungen des Malteserritters schlugen jedoch fehl.<sup>29</sup> Daraufhin versuchte er, die Wietersheimer Kommende in seinen Besitz zu bringen. In einem Schreiben vom 22. Juli 1580 an Bischof Hermann von Minden fügte er zu diesem Zweck auch die oben bezeichnete Bulle bei, vielleicht, um damit den Bischof zu beeindrucken.<sup>30</sup>

Von Löbens Rolle in der Wietersheimer Auseinandersetzung ergab sich außerdem aus einer weiteren, zweiten Bulle des Großmeisters Jean l'Évêque de la Cassière (1572–1581), durch die der Malteserritter zum Visitor bestimmt und beauftragt wurde, die angeblich entfremdeten Ordensgüter in der Ballei Brandenburg für den katholischen Ordenszweig zurückzugewinnen. So heißt es denn in der Einleitung dieses Schriftstückes auch sehr deutlich, daß aller Besitz des Ordens zur

Otten zu Schaumburg, warumb ehr seinem Suchen nicht stat geben könne, weil ehr die Comptorey allerweid einem and(er)n zugesaget; Dat.: wie Anm. 18.

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 6) (AV): „Des Herrn Meisters Andtwort an den Comptor Johan Heringen, auf seine vor Burchhardt Warpup gethane Vorschrift“; Dat.: 1. Dezember 1574.

<sup>28</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 193. Engel, Wietersheim, S. 233.

<sup>29</sup> Ebd., S. 179f. und S. 180 Anm. 138. Weiterer Beleg zur Person Wilhelm von Löbens: Archiv des Malteser-Ritter-Ordens in der Public Library (früher Royal Library) Valetta/Malta (zit. AOM), Arch. 95, Bl. 75v, Bl. 214; Arch. 60, Bl. 48.

<sup>30</sup> StAM, Rep. A 219, Nr. 9: Betr.: die von den Maltheser-Rittern Wilhelm von Loeben und Alexander von Galen beim Großmeister zu Maltha erhobenen Ansprüche auf die Komturei zu Wietersheim (1580 bis 1589).

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 18) (AV): „Copey Wilhelm von Löbens Schreiben an den Bischoff zu Minden“; Dat.: 22. Juli 1580.

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 19) (AV): „Wilhelm Löbens and(er) Schreiben an den Bischof zu Minden, wegen d(er) Comptorey Wittersheim“; Dat.: 22. Juli 1580; darin: „Bulla super Commendam de Wildenbruch“.

Opgenoorth, Ballei, S. 193f. und S. 194 Anm. 212. W. G. Rödel, Das Großpriorat Deutschland des Johanniterordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation, Köln 1972, S. 440 (zit. Rödel, Großpriorat).

Erhaltung der katholischen Religion bestimmt sei und entsprechend vergeben werden müsse; die Güter der Ballei Brandenburg seien im Besitz von Leuten, die sich von „unserer Religion“ abgewandt hätten und nicht gemäß den Ordensregeln lebten.<sup>31</sup>

Es scheint daher verständlich, daß der katholische Bischof Hermann von Minden nach Hans' von Heringens Tod (14. Oktober 1580) die Kommende Wietersheim einzog und Wilhelm von Löben zur Verwaltung übergab, bis der Streit zwischen dem Gesamtorden und der Ballei beigelegt wäre. Der Bischof ließ sich bei seinem Vorgehen auch dadurch nicht beeinflussen, daß die brandenburgischen Johanniter die Bulle als erschlichen bezeichneten.<sup>32</sup>

<sup>31</sup> Vgl. J. Mizzi (u. a.) (Hrsg.): Catalogue of the Records of the Order of St. John of Jerusalem in the National Library of Malta (früher: Royal Library), Vol. II, Part 5, Archives 94–96, Arch. 95 (S. 797): „– expediantur Bullae quae conferant fr. Guillemo de Leben officium repetendi Baiulivatum Brandenburgi, quo recuperato, fr. de Leben illo gaudeat, vita sua durante“ (9. Mai 1557).

Weitere Belege: StAM, Grafschaft Schaumburg, Akten Nr. XI, 29, 30, 57, 62–65, 68, 69 Opgenoorth, Ballei, S. 194.

<sup>32</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 194.

Das Verhalten Bischofs Hermann von Minden gegenüber der protestantischen Ballei Brandenburg bezüglich der Kommende Wietersheim steht im Widerspruch zu dem Eindruck, den der päpstliche Legat Alexander Trivius bei seiner Visitation der Diözese Minden im Jahre 1575 vom Bischof gewann. Wie aus einem geheimen Visitationsbericht des Legaten an Kardinal Como vom 27. März des Jahres hervorgeht, hatte der Bischof Hermann von Minden seine geistlichen Pflichten vernachlässigt und sich nicht genügend für die Erhaltung des katholischen Glaubens in seiner Diözese eingesetzt. Der Legat ließ sich in seinem Urteil über den Bischof auch nicht durch die Auskunft beeinflussen, daß schon lange vor seinem Urteil über den Bischof Hermann auch nicht durch die Auskunft beeinflussen, daß schon lange vor dem Amtsantritt von Bischof Hermann sowohl die Stadt Minden als auch die Mindener Ritterschaft zum protestantischen Glauben übergewechselt sei. Alexander Trivius wurde weiter bedeutet, daß der Bischof nicht über die Kräfte verfüge, um diesen Verhältnissen entgegenzuwirken. Auch der Kaiser könne an der Lage nichts ändern, denn der Einfluß und der Einsatz der Reformierten sei offenkundig. Die abschließende Einschätzung des Legaten zur Person Bischofs Hermann zeigt, daß er den Aussagen keinen Glauben geschenkt hat; im Schlußwort seines Visitationsberichtes heißt es:

„Der Bischof ist eine Person mit guter Physiognomie. Er erweckte die besten Hoffnungen. Jeder sagte nur Gutes von ihm, bevor er Bischof wurde. So hat er den Bischof von Lüttich, mit dem er zusammenlebte, getäuscht. Auch der Dompropst (Burchard von Langen), der ihm hauptsächlich die Bischofswürde verschaffte, wurde von ihm getäuscht. Als der Bischof am Ziel war, stürzte er sich in alle Arten von Lastern, unter denen die Trunksucht obenan steht. Er wird kein besseres Ende haben als der vor kurzem verstorbene Bischof (Johann) von Münster ...“

Hätte der Legat schon im voraus gewußt, was auf ihn bei seiner geplanten weiteren Visitation des Erzbischofs Heinrich von Bremen und des Lübecker Bischofs Eberhard von Holle zukam, so wäre das Urteil über den Mindener Bischof vielleicht glimpflicher ausgefallen. Die päpstliche Kurie hat dem Bericht des Legaten keine so große Bedeutung beigemessen, denn gegen Bischof Hermann wurden keine Maßnahmen eingeleitet.

Zur Person Bischofs Hermann: O. Bernstorff, Bischof Hermann von Minden aus dem Gräflich

Wenn auch der Großprior nicht rückhaltlos hinter von Löben stand, so hatte er doch bei den bestehenden Spannungen zwischen katholischem Gesamtorden und protestantischer Ballei Brandenburg gerade in diesem Fall wenig Veranlassung, die Ansprüche des brandenburgischen Herrenmeisters gegenüber dem Mindener Bischof zu unterstützen.<sup>33</sup> Selbst der Kurfürst von Brandenburg konnte dem Herrenmeister nicht helfen, da sich Bischof Hermann auf die Bulle des Großmeisters berief.<sup>34</sup>

Eine weitere Verschärfung des Konflikts trat ein, als auch noch der spätere Kommendator von Burgsteinfurt, Alexander von Galen, Ansprüche auf die Wietersheimer Kommende geltend machte.<sup>35</sup> Ihm trat von Löben laut Vertrag vom 4. Juli 1584 die Kommende ab.<sup>36</sup>

Inzwischen war jedoch eine Wende – diesmal zugunsten der Ballei – eingetreten, denn Herrmann von Schaumburg hatte sein Bischofsamt niedergelegt. Neuer Bischof von Minden wurde Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg, der auch schon Bischof von Halberstadt war (1566–1613). Wieder verwandte sich Kurfürst Johann Georg von Brandenburg für die Johanniter der Ballei. Der neue Bischof, selbst Protestant, konnte nicht wie sein katholischer Vorgänger argumentieren – es fehlten daher die Voraussetzungen, der Ballei die Anerkennung zu verweigern und ihren Wietersheimer Besitz zu bestreiten.

Aus den dürftig vorhandenen Quellen läßt sich erkennen, daß Bischof Heinrich Julius die Kommende zunächst einbehält, denn er überantwortete sie weder Alexander von Galen noch Joachim von Rammin, an dem

Schaumburger Hause. Ein geistlicher Fürst der Reformationszeit, in: Mindener Beiträge, Bd. 10 (1964), S. 74–145. Zitat aus dem geheimen Visitationsbericht des Legaten Alexander Trivius an Kardinal Como vom 27. März 1575 nach Bernstorff, S. 101.

<sup>33</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 194.

<sup>34</sup> Ebd., S. 194 mit Anm. 215.

<sup>35</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 25) (AV): „Alexander vonn Galen Caution wegenn Wittersheim“; Dat.: 8. September 1581. Als Anwärter auf die Kommende Wietersheim trat von Galen schon im März des Jahres auf: StAM, Grafschaft Schaumburg, Akten Nr. XI, 44 (9. März 1581). Am 29. März 1581 schrieb von Galen diesbezüglich an Bischof Hermann von Minden: StAM, Grafschaft Schaumburg, Akten Nr. XI, 46.

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 29) (AV); darin u. a.: „Supplicatio Alexander von Galen ahn den H. Bischof Wittersheim halben ...“; Dat.: 23. August 1584.

Weitere Belege zur Person Alexanders von Galen: AOM, Arch. 95, Bl. 211, Arch. 96, Bl. 235, Arch. 97, Bl. 98.

Engel, Wietersheim, S. 233.

<sup>36</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 30) (AV): Copia des Vertrages tzwisch(en) W. Loben und Galen weg(en) d(er) C(comptorey) Wittersheim“; Dat.: 4. Juli 1584 (Neuer Stil); darin befindlich: „das L(öben) Galen de Comptherey abtritt“.

StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 30) (AV): „Copia Galens vermeinten Appelation Wittersheim belangendt“; Dat.: 28. August 1584.

Auch der Ordensmeister in Malta, Anthonius de Paula schaltete sich wegens dieses Handels ein: StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 30) (AV); Dat.: 3. September 1584; darin auch eine Relation weg(en) Wittersheim, den 6. Sept. Ao 84“.

sich der ganze Streit entzündet hatte. Auch Thomas von Brösicke, der ebenfalls als Bewerber zur Amtszeit Bischof Hermanns als Bewerber aufgetreten war, konnte nicht in den Besitz der Kommende kommen.<sup>37</sup> Diese Wirren um ihre Besetzung endete erst dann, als sich Bischof Heinrich Julius und der Herrenmeister der Ballei Brandenburg auf Jobst Hopfkorff als neuen Kommendator der Johanniterniederlassung in Wietersheim einigen konnten; er wurde am 13. Juni 1586 in sein Amt eingeführt.<sup>38</sup>

Dieser neue Kommendator mußte sich – wie auch schon seine Vorgänger – mit dem Grafen von Schaumburg auseinandersetzen, der die Berechtigungen der Wietersheimer Kommendatoren bestritt. Die „Controversien“ und „Turbationen“ des Kommendators in Wietersheim mit dem Schaumburger nahmen derart zu, daß sich von Hopfkorff genötigt sah, 1594 auf dem Reichskammergericht in Speyer Klage gegen den Grafen zu erheben.<sup>39</sup>

Von Hopfkorff nahm die Geschäfte der Kommende Wietersheim bis ungefähr 1601 wahr.<sup>40</sup> Danach verzichtete er auf dieses Ordenshaus zugunsten von Hilmar Ernst von Münchhausen.<sup>41</sup> Der Herrenmeister, Graf Martin von Hohenstein, hatte jedoch die Anwartschaft auf die Kommende Wietersheim Albrecht Wulff, einem Grafen von Mansfeld, zugesichert, der nach der Resignation der auf den Todesfall Hopfkorffs

<sup>37</sup> StAM, Rep. A 219, Nr. 10: Thomas von Brösicke tritt in die Rechte des Joachim von Rammin und wird ihm nach Aufwendung vieler Mühen und Kosten am 5. Oktober 1584 die Komturei eingeräumt.

Der Name Brösickes wird bereits 1580 in Zusammenhang mit der Kommende Wietersheim genannt: StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 18) (AV): „Unreine Copie was den 29. Aprilis, Ao 1580 an, den Comptor zu Witterßheim wegen Thomas Brösickes und Joachim Rammins geschrieben wordenn, das Schreiben an den Bischof und erste Notell an den Comptor ist nicht ausgan(en).“ StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 19) (AV): „Credentz an den Bischoff zu Mindenn, auf Thomas Brösicken und Adrian (= Adrian Wilde, Ordenssekretär) gerichtet“; Dat.: 5. September 1580. StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 19) (AV): „Relation, was Adrian (Wilde) neben Brösicken, auf d(er) Witterßheimischen Reise ausgerichtet“; Dat.: 1580.

Vgl. auch Opgennorth, Ballei, S. 195 und S. 194 Anm. 216.

<sup>38</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 120 (S. 30) (AV): „Jobst von Hopfkorffs Verschreibung uber die Comptorey Wittersheim“; undat.

StAM, Rep. A 219, Nr. 11: „Die Einführung des Kommendatoris zu Wietersheim Jobst von Hoppenkorbs am 13. Juni 1586.“

Engel, Wietersheim, S. 233.

<sup>39</sup> StAM, Rep. A 219, Nr. 87: „Acta betr. die Controversien zwischen dem Herrn Komtur zu Wietersheim Herrn Hoppenkorphs und dem Grafen von Schaumburg wegen verschiedener Turbationen (1589–1595).“ Weitere Belege: StAM, JW, Akten Nr. 81 und 83.

<sup>40</sup> Amtszeit nach einer Anmerkung in StAM, JW, Akten Nr. I 81, Bl. 18r („Rescripta ...“, 1717).

<sup>41</sup> StAM, Rep. A 219, Nr. 13: „Betr. die Resignation des Kommendators zu Wietersheim Jobst von Hoppenkorb, welcher sich mit dem von Münchhausen über die Abtretung desselben verglichen; der Herrenmeister wendet aber vor, daß er dieselbe bereits einer anderen Person zugesagt habe (1603–1605).“

die Kommende übernehmen sollte.<sup>42</sup> Der Mansfelder Graf aber trat wiederum sein Recht an den Münchhausen ab und zwar unter der Bedingung, daß bei einem vorzeitigen Ableben des Hilmar Ernst von Münchhausen ihm die Priorität an der Kommende wieder eingeräumt werden sollte.<sup>43</sup>

Die folgende Entwicklung zeigt, daß das Schicksal der Wietersheimer Johannitereinrichtung zum einen von der wechselnden militärischen Lage im Dreißigjährigen Krieg abhing und zum anderen eng mit der Person Hilmar Ernsts' von Münchhausen verbunden war. Seine Person sollte schon bald zum Anlaß genommen werden, die Kommende Wietersheim erneut der Ballei Brandenburg zu entziehen und dem Großprior in Deutschland und seinen Kommendatoren zugänglich zu machen. Um 1629 kam es diesbezüglich zu erneuten Auseinandersetzungen:

Jacob Christoph von Andlau, Kommendator von Burgsteinfurt und Lage, Großkreuz-Konventual-Konservator und späterer Stellvertreter des Ordensmeisters auf Malta,<sup>44</sup> sollte durch kaiserliche Kommissare in die Kommende Wietersheim eingeführt werden. Er stützte sich dabei nicht nur auf das kaiserliche Restitutionsedikt, sondern auch auf eine Bulle des Großmeisters Antonius de Paula, die ihn ausdrücklich ermächtigte, die Wietersheimer Kommende zu beschlagnahmen.<sup>45</sup> In dem Schriftstück heißt es u. a., daß diese Kommende „schon lange von Lutheranern und weltlichen, dem Orden fernstehenden Leuten unbefugter Weise usurpiert und occupiert werde zu schwerem Schaden des Ordens und zur Verdammnis der Seelen der Usurpatoren ...“<sup>46</sup>

Weil von Andlau jedoch den Konvent auf Malta nicht verlassen konnte, setzte er deshalb Christoph Simon Freiherr von Thun, der Kaiserlicher Geheimrat und Oberhofmeister König Ferdinands von Ungarn (Sohn Kaiser Ferdinands II.) war, als seinen Interessenvertreter ein.

<sup>42</sup> StAM, Rep. A 219, Nr. 14: „Der Herrenmeister Graf von Hohenstein ertheilt Herrn Albrecht Wulffen, Graf von Mansfeld, auf den Todesfall oder Resignation des Herrn Komturs von Hoppenkorb die Anwartsung auf die Komturei Wietersheim, welcher aber sein Recht an Hilmar Ernst von Münchhausen mit der Bedingung cediert, daß nach seinem Absterben die Priorität ihm wieder bevorstehe (1605).“

<sup>43</sup> Vgl. Anm. 37.

<sup>44</sup> K. Herquet, Der Kampf zwischen dem Convent zu Malta und der Balley Brandenburg um die Commende Wietersheim, in: Wochenblatt des Johanniter-Ordens Balley Brandenburg 28 (1887), S. 176 Anm. 2 (zit.: Herquet).

<sup>45</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 96, Bl. 84r–85r.

Opgenoorth, Ballei, S. 256. Rödel, Großpriorat, S. 440. Engel, Wietersheim, S. 233.

Weitere Belege zur Person Jacob Christoph von Andlaus: AOM, Arch. 255, Bl. 62; Arch. 256, Bl. 77 v; Arch. 57, Bl. 353–355 (Neue Nr.).

<sup>46</sup> StAM, JW, Akten Nr. I 96, Bl. 84r.

Herquet, S. 176.

Das Mindener Domkapitel wurde kurz darauf durch Kaiser Ferdinand II. aufgefordert, über die Kommende Wietersheim Bericht zu erstatten; es antwortete hierauf jedoch nicht.<sup>47</sup>

Nun befahl der Kaiser mit einem Schreiben vom 20. März 1629 dem Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg, den bis dahin amtierenden Kommendator von Münchhausen vor das Kaiserliche Gericht zu laden und den Ordensritter von Thun in die Wietersheimer Kommende einzusetzen. Als Begründung gab der Kaiser in seinem Schreiben an, die Kommende sei schon zur Zeit des Passauer Vertrages von 1552 im Besitz katholischer Amtsinhaber gewesen, deshalb müsse sie auch beim katholischen Ordenszweig verbleiben.<sup>48</sup>

Etwa zur gleichen Zeit sandte der Ordensritter von Thun seinerseits einen Stellvertreter namens Caspar von Gallershausen genannt Backbier zum Bischof von Osnabrück, der jedoch nicht in seiner Osnabrücker Residenz weilte, sondern in Regensburg. Aus diesem Grund erreichte ihn das am 27. April ausgestellte und mitgeschickte Schreiben von Thuns erst am 2. August.<sup>49</sup>

Sogar der in Innsbruck residierende Erzherzog Leopold schaltete sich in den Konflikt ein und gab von Gallershausen ein Interventionsschreiben mit.<sup>50</sup>

Christoph von Andlau schickte von Malta aus am 1. März 1629 dem Bischof von Osnabrück ebenfalls ein Schreiben nach Regensburg, um erneut in dieser Angelegenheit seine Ansprüche geltend zu machen.<sup>51</sup>

Schließlich beauftragte der Bischof am 11. August des Jahres seinen Kanzler und Dechanten von St. Martin in Minden, Arnold von Landsberg, sowie den Lizentiaten Arnold Henseler, den Wietersheimer Kommendator von Münchhausen vorzuladen und dessen Aussage im Protokoll festzuhalten. Dabei sollte Hilmar Ernst von Münchhausen folgende sieben Fragen beantworten:

1. wann und für wie lange er die Kommende erhalten habe;
2. von wem und auf welche Weise das geschehen sei;
3. in welcher Weise sie bisher verwaltet worden sei;
4. ob er sich zum Orden und dessen Statuten bekenne und sich danach verhalte;
5. welcher Religion er angehöre;
6. ob er verheiratet sei;
7. an welchem Ort die Register und Privilegien der Kommende verwahrt würden.

<sup>47</sup> Herquet, S. 176.

<sup>48</sup> Ebd., S. 176.

<sup>49</sup> Ebd., S. 176.

<sup>50</sup> Ebd., S. 176.

<sup>51</sup> Ebd., S. 176.

Die beiden Kommissare beabsichtigen danach, von Münchhausen diese Register abzunehmen. Dem Kommendenverwalter wurde unter Strafandrohung und „doppelter Zahlung“ auferlegt, nichts von den Einkünften der Kommende herauszugeben.<sup>52</sup>

Im September 1630 konnte der Dechant von Landsberg dem Osnabrücker Bischof vermelden, er habe von Münchhausen, der sich z. Z im Stift Halberstadt aufhalte, für den 10. Oktober zur Vernehmung vorgeladen. Da der nicht anwesend sei und ihm somit diese Ladung nicht persönlich ausgehändigt werden könne, habe man sie an die Kommende und an die Pfarrkirche in Frille angeschlagen; dem Verwalter Johann von Dumbsdorf seien ebenfalls entsprechende Instruktionen erteilt worden.<sup>53</sup>

Nicht Hilmar Ernst, sondern sein Vater Statius von Münchhausen antwortete den Kommissaren. Er bat sie in seinem Schreiben, den festgelegten Untersuchungstermin zu verschieben, da sein Sohn aufgrund der „Magdeburgischen Unruhen“ von dieser Vorladung kaum Kenntnis werde nehmen können.<sup>54</sup>

Daraufhin verlegten die beiden Kommissare den Termin auf den 7. November. Zwei Tage später, am 9. November, begaben sie sich selbst auf die Kommende. Dort erarbeiteten sie ein Dekret, wonach Hilmar Ernst von Münchhausen als unrechtmäßiger Amtsinhaber bezeichnet wurde, da er „sich nicht allein in des Ordens widriger Religion, sondern auch im ehelichen Stande befinde“.<sup>55</sup>

Neben alten Schreiben Wilhelm von Löbens aus einer Zeit, als dieser im Einvernehmen mit Bischof Herman von Minden die Kommende besetzt hielt, wurden sogar alte Grabsteine als Beweismittel angeführt, daß die Ordensniederlassung in Wietersheim zum Malteserorden gehöre.<sup>56</sup>

Die Kommissare übersandten zunächst dem Bischof von Osnabrück eine Dekretabschrift. Hierzu merkten sie an, Hilmar Ernst von Münchhausen habe sich auf Veranlassung des Magdeburger Administrators an dem neuen „Schwedischen Unwesen und an der Rebellion beteiligt“. Über ein merkwürdiges Schreiben in den Kommendeakten ließe sich ferner nachweisen, daß er verheiratet sei.<sup>57</sup>

Statius von Münchhausen sah bereits im Jahre 1613 die Komplikationen voraus, die sich aus der Heirat seines Sohnes mit Magdalena von Wrisberg ergeben würden. Vergeblich hatte er sich in jenen Jahren

<sup>52</sup> Ebd., S. 176.

<sup>53</sup> Ebd., S. 176.

<sup>54</sup> Ebd., S. 177.

<sup>55</sup> Ebd., S. 177. Rödel, Großpriorat, S. 144. Opgenoorth, Ballei, S. 256.

<sup>56</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 256.

<sup>57</sup> Herquet, S. 177.

bemüht, einen anderen Sohn in den Besitz der Kommende zu bringen, „da die Katholiken des Bistums Minden an der Verehelichung Anstoß nehmen möchten ...“<sup>58</sup>

Hilmar Ernst von Münchhausen bat schließlich den Herrenmeister, ihn bei den Auseinandersetzungen mit der kaiserlichen Kommission zu unterstützen. Der stellte sich offen hinter seinen Kommendator und legte dem Bischof von Osnabrück, Franz Wilhelm von Wartenberg, unter Berufung auf den Heimbacher Vergleich (1382) den Rechtsstandpunkt der Ballei Brandenburg dar.<sup>59</sup>

Der Kommendator selbst schrieb im November 1630 von Dornburg aus an die Kommissare. Er teilte ihnen mit, sein Anwalt – er meinte damit seinen Kommendeverwalter Johann von Dumbdsdorf – habe ihn darüber informiert, daß die kaiserlichen Kommissare den Untersuchungstermin auf den 7. November anberaumt hätten. Da dem Boten das Zitationschreiben zunächst von Soldaten abgenommen worden sei, habe er es viel zu spät erhalten; auch wisse er nicht, worum es eigentlich gehe. Er, Hilmar Ernst von Münchhausen besäße die „Exceptio nullitatis“. Außerdem bäte er die Kommissare, einen neuen Termin festzulegen und ihn so anzusetzen, daß er dieses Mal rechtzeitig das Zitationschreiben erhalte.<sup>60</sup>

Die beiden Kommissare entsprachen der Bitte des Kommendators und legten als neuen Termin den 4. Februar 1631 fest.

Auf dieses Zitationsschreiben der Kommissare antwortete der Kommendator am 18. Januar des Jahres von Dornburg aus: Er erkenne mit Berufung auf das Schreiben des Herrenmeisters an den Bischof von Osnabrück die Kompetenzen der kaiserlichen Kommission nicht an. Im übrigen protestiere er „sol(e)mniter“ gegen alles, was gegen ihn in dieser Angelegenheit unternommen würde.<sup>61</sup>

Über den Ausgang des Streites fehlen weitere Unterlagen, so daß nicht genau festzustellen ist, ob von Münchhausen eventuell schon nach dem Eingreifen des Herrenmeisters sein Amt als Wietersheimer Kommendator wieder antreten konnte.

<sup>58</sup> StAM, Rep. A 219, Nr. 15: Betr.: ... seines Vaters Achatz von Münchhausen Ansuchen, die Komturei seinem andern Sohne zu übertragen, da die Katholiken des Bisthums Minden an der Verehelichung des Hilmar Anstoß nehmen möchten (1613).

Die Argumentationsweise Achatz (= Stats) von Münchhausens wird über eine Erklärung Herquets verständlicher: „... Man wird dies eher verstehen, wenn man sich erinnert, daß es im 16. Jahrhundert evangelische Deutschordenskomture gab, die aber nach dem Grundsatz: ‚Habitus impedit matrimonium‘ (Ordenskleid läßt keine Verehelichung zu) sich nicht beweiben durften“ Zit. nach Herquet, S. 177.

<sup>59</sup> Oppenoorth, Ballei, S. 257 mit Anm. 157. Rödel, Großpriorat, S. 440.

<sup>60</sup> Herquet, S. 178.

<sup>61</sup> Ebd., S. 178.

Aus den Kommendeakten geht allerdings hervor, daß er in der Folgezeit nicht in ungestörtem Genuß der Kommende blieb.<sup>62</sup>

Schon 1634 beschwerte sich Hilmar Ernst von Münchhausen erneut beim Herrenmeister von Schwarzenberg, ihm sei die Kommende genommen worden. Die Umstände, die zu dieser erneuten Vertreibung führten, berichtete er ihm jedoch nicht. Der Herrenmeister vermutete, daß entweder schwedische oder ligistische Truppen die Kommende besetzt hielten und befragte von Münchhausen in seinem Antwortschreiben danach.<sup>63</sup>

Was diese erneute Vertreibung von Münchhausens betrifft, so kann noch ein anderer Grund vorgelegen haben; hierüber liegen allerdings Nachrichten vor, die aus späteren Jahren stammen. Hilmar Ernsts' von Münchhausen Vater, Stadius, war zu seinen Lebzeiten hoch verschuldet. Der Gesamtschuldenbetrag belief sich nach einer Aufstellung des Reichskammergerichts schon 1619 auf etwas über zehn Tonnen Gold, eine Million Taler, zuzüglich 300 000 Taler, mit denen seine Güter belastet waren.<sup>64</sup> Nach dessen Tod versuchten nun die Gläubiger, das geliehene Geld von seinem Sohn Hilmar Ernst zurückzubekommen; er konnte es jedoch nicht aufbringen. Die Gläubiger wandten sich deshalb an die Stadt Minden, mit deren Hilfe sie die Kommende Wietersheim als Pfand in die Hand zu bekommen hofften.<sup>65</sup> Sie bedrängten bei ihrem Vorgehen Hilmar Ernst derart, daß dieser erwog, auf die Kommende zu verzichten.<sup>66</sup> Doch auch in dieser Angelegenheit setzte sich der Herrenmeister erneut für seinen Kommendator ein.<sup>67</sup> Der Ausgang des Streits ist nicht bekannt.

Im Jahre 1640 besetzten die Schweden Wietersheim.<sup>68</sup> Sie gaben es aber schon ein Jahr später – ebenso wie die Kommende Herford und die im Bistum Osnabrück gelegene Kommende Lage, die dem Großprior unterstand – wieder frei. Königin Christine von Schweden stellte hierzu am 27. August 1641 die Urkunden aus.<sup>69</sup>

Die lutherischen Schweden erfüllten damit eine Bitte der mit ihnen verbündeten katholischen Franzosen, die mit diesem Schritt den eben-

<sup>62</sup> Ebd., S. 178.

<sup>63</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 257 mit Anm. 158.

<sup>64</sup> A. Neukirch, in: *Renaissanceschlösser Niedersachsens*, Textbd. 2. Hälfte, S. 216 und S. 216 Anm. 5.

<sup>65</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 257.

<sup>66</sup> Ebd., S. 257 mit Anm. 159.

<sup>67</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 257 mit Anm. 160.

<sup>68</sup> Ebd., S. 257 mit Anm. 160.

<sup>69</sup> Riksarkivet Stockholm, *Diplomatica Germanica*, Legat (5), Beilage H; Cöln a. d. Spree 15./25. Juni 1646.

Opgenoorth, Ballei, S. 257 mit Anm. 162 und 163.

falls katholischen Malteserorden bevorteilen wollten.<sup>70</sup> So wurde es möglich, daß der aus Luzern stammende Malteserritter Franz von Sonnenberg,<sup>71</sup> Amtsinhaber des Johanniterordens in Borken, Hohenrain, Leuggern, Reiden, Villingen, und Wesel, auch die Kommende Wietersheim übernehmen konnte.<sup>72</sup> Kurfürst Friedrich Wilhelm war damit jedoch nicht einverstanden und sprach sich 1646 in einem Schreiben an den schwedischen General Torstensson für die Wiedereinsetzung des Hilmar Ernsts' von Münchhausen aus.<sup>73</sup>

Ob es von Münchhausen letztlich der Fürsprache des Kurfürsten zu verdanken hatte, erneut die Wietersheimer Kommende zu erhalten, bleibt offen.

Durch die Soldateska mehrfach ausgeplündert und gebrandschatzt, hatten viele Bauern im Bistum Minden ihre Felder nicht mehr bestellt; auch die Abgaben an die Grundherren wurden in nur geringem Umfang oder aber überhaupt nicht mehr geleistet.<sup>74</sup> So konnte auch Jahre nach Beendigung des Krieges der Kommendator von Wietersheim die fälligen Responsgelder nicht an die Ordensregierung in Sonnenburg entrichten. Hilmar Ernst von Münchhausen mußte in einem Schreiben vom 5. April 1662 den Ordenskanzler Christoph Stephan sogar bitten, die Zahlung der Responsionen für eine gewisse Zeit auszusetzen, da die Kommende eigenbehörigen die Zinsabgaben aufgrund der „schweren uflagen und daher entstehenden scharffen Exeentoribus (executionibus)“ im Fürstentum Minden, an ihn nicht erbringen könnten. Der Kommendator, der einen Geldbetrag in Höhe von 1200 Talern nachzuliefern hatte, versprach jedoch, diese Summe bis „Michaelis oder Martini“ zu entsenden. Mit Einverständnis des Herrenmeisters Graf Moritz von Nassau

<sup>70</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 258.

<sup>71</sup> Vgl. E. Dösseler, u. a.: Die Lehnregister des Herzogtums Kleve, in: Das Hauptstaatsarchiv und seine Bestände, Bd. 8, S. 230, Nr. 424a/2: „1642 Mai 1 Franz von Sonnenberg, Komtur zu Borken, als Nachfolger des Komturs Johann Krämer ...“

H. Lehmann, Johanniterkommende Reiden und ihre Beziehungen zur Stadt Zofingen, in: Zofinger Neujahrblatt, Jg. 30 (1945), S. 21. E. Heiß, Die Visitationsprotokolle der Weseler Johanniterkomturei, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, H. 132 (1938), S. 96.

<sup>72</sup> StAM, Rep. A 219, Nr. 20: „Betr. die vom Herrn Sonnenberg eingezogene Komturei Wietersheim und die Schreiben welche im Namen der sämtlichen Kommendatoren in dieser Sache an den Legaten in Osnabrück abgegangen sind. Ferner die durch fälschliche Angaben des von Sonnenberg erfolgte Absetzung des von Münchhausen durch die Schwedische Krone und die französischen Minister, sonst gehörte dieselbe zum Maltheser-Orden und nicht zur Brandenburgischen Ballei (1646).“ Opgenoorth, Ballei, S. 258.

<sup>73</sup> Opgenoorth, Ballei, S. 258 mit Anm. 165.

<sup>74</sup> H. Rothert, Westfälische Geschichte, Bd. 2: Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, 3. Aufl. Gütersloh, S. 234.

nahm er eine Hypothek bei seiner Verwandtschaft auf, um wenigstens den größten Teil der ausstehenden Responsgelder zu zahlen.<sup>75</sup>

<sup>75</sup> Hilmar Ernst von Münchhausen erhielt am 3. Juli 1660 vom HM Graf Moritz von Nassau die Zustimmung, eine Hypothek bei Hedwig Dorothee geb. von Wriesberg, Witwe Adolfs von